

bvaj e.V. – Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Vorstand

Yvonne Radetzki Boostedter Straße 30 Tel. 04321/4907-100 yvonne.radetzki@jvanm.landsh.de	1. Vorsitzende 24534 Neumünster Fax 04321/4907-214
Martin Riemer Seidelstraße 39 Tel. 030/90147-1200 martin.riemer@jvatgl.berlin.de	2. Vorsitzender 13507 Berlin Fax. 030/90147-1209
Thomas Müller Riefstahlstraße 9 Tel. 0721/926-6148 thomas.mueller@jvkarlsruhe.justiz.bwl.de	3. Vorsitzender 76133 Karlsruhe Fax 0721/926-6068
Kirstin Böcker Zum Fuchsbau 1 Tel. 038208/67-100 kirstin.boecker@jva-waldeck.mv-justiz.de	Schatzmeisterin 18196 Dummersdorf Fax 038028/67-106
Frank Dickmann Hasenhägweg 135 Tel. 06021/364-0 frank.dickmann@jva-ab.bayern.de	Schriftführer 63741 Aschaffenburg Fax 06021/364-110

Presseerklärung vom 4. Januar 2022

Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug fordert Ausweitung der Impfpflicht auf das Personal und die Insassen aller Gefängnisse in Deutschland

Der Bundesgesetzgeber hat mit der am 12. Dezember 2021 in Kraft getretenen Änderung des Infektionsschutzgesetzes eine einrichtungsbezogene Impfpflicht für das Personal in Krankenhäusern und anderen medizinischen Einrichtungen eingeführt. Leider hat es der Gesetzgeber versäumt, auch für Personal und Insassen von Justizvollzugsanstalten eine Pflicht zur Impfung gegen das Coronavirus einzuführen.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug fordert den Gesetzgeber auf, die erheblichen Risiken für die Gesundheit der Inhaftierten und des Personals sowie die Funktionsfähigkeit der Justizvollzugsanstalten baldmöglichst zu reduzieren und für alle Justizvollzugsanstalten eine einrichtungsbezogene Impfpflicht einzuführen.

Korrespondenzadresse: 1. Vorsitzende Yvonne Radetzki, Boostedter Straße 30, 24534 Neumünster

Der Verein ist eingetragen beim AG Bonn, VR 3603, vertretungsberechtigt zwei Vorstandsmitglieder, eines dieser Mitglieder muss entweder die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende sein

Weitere Informationen finden Sie unter www.bvaj.de

Aufgrund der Vielzahl gesundheitlich vulnerabler und auch lebensälterer Inhaftierter, der sehr beengten Unterbringungssituation in vielen Gefängnissen, der vielfach fehlenden Einsicht inhaftierter Menschen in die Notwendigkeit der Einhaltung von Hygiene- und Schutzregeln, aber auch aufgrund der unterdurchschnittlichen Impfquoten unter den Inhaftierten, bieten Gefängnisse ohnehin gute Voraussetzungen für die Verbreitung von Infektionskrankheiten. Nicht umsonst besteht für Justizvollzugsanstalten gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz seit vielen Jahren eine besondere Verpflichtung auf Infektionshygiene und stehen Justizvollzugsanstalten als sog. Sammelunterkünfte unter der besonderen Aufsicht der Gesundheitsämter.

Wiederholt hat sich seit Beginn der Pandemie gezeigt, dass sich das Coronavirus auch von Gefängnismauern nicht aufhalten lässt. Viele Gefängnisse in Deutschland mussten in den vergangenen Monaten, teilweise auch wiederholt, umfangreiche Quarantänemaßnahmen ergreifen, um das Infektionsgeschehen in den Griff zu bekommen. Nach jeder Infektion von Bediensteten und/oder Gefangenen sind teilweise sehr einschneidende Maßnahmen erforderlich geworden, um eine weitere Ausbreitung innerhalb der betroffenen Justizvollzugsanstalt zu verhindern. Den verfassungsrechtlich garantierten Resozialisierungsanspruch der durch erforderliche Quarantänemaßnahmen mitbetroffenen Gefangenen konnte der Justizvollzug teilweise nicht mehr erfüllen.

Die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug sieht es als Selbstverständlichkeit an, dass alle im Justizvollzug tätigen Personen, eigenes Personal der Justizvollzugsanstalten ebenso wie Bedienstete von externen Firmen und Freien Trägern, über den bestmöglichen Impfschutz gegen das Coronavirus verfügen. Leider bleiben die Impfquoten vielerorts hinter dem Erforderlichen zurück. Daher halten wir es für zwingend erforderlich, schnellstmöglich die im Infektionsschutzgesetz seit 12. Dezember 2021 bestehende Impfpflicht für Personal in medizinischen Einrichtungen auf sämtliches Personal in Justizvollzugsanstalten auszuweiten.

Die Impfquoten der Inhaftierten liegen nach den vorliegenden Erkenntnissen - trotz vielfältiger Impfangebote - offensichtlich unter denen der allgemeinen Bevölkerung. Dies stellt eine nicht vertretbare Gefährdung der geimpften, oft unter multiplen Vorerkrankungen leidenden Mitinhaftierten dar, die unter den beengten Lebensverhältnissen in Gefängnissen keine ausreichenden Möglichkeiten zur Wahrung von Abstand haben. Überdies sind geimpfte Inhaftierte regelmäßig durch Quarantänemaßnahmen, die durch ungeimpfte Gefangene erforderlich werden, mitbetroffen.

Überdies gehören Justizvollzugsanstalten zur kritischen Infrastruktur, da sie für die Innere Sicherheit Deutschlands von elementarer Bedeutung sind. Eine Häufung von Infektionen sowohl unter den Inhaftierten als auch den Bediensteten ist geeignet, die Sicherheit und Ordnung empfindlich zu stören. Zudem eignen sich fahrlässig oder absichtlich herbeigeführte Infektionen dazu, Justizvollzugsanstalten zu destabilisieren. In der Untersuchungshaft könnten sich größere Infektionsgeschehnisse auch auf die Funktionsfähigkeit der Strafjustiz auswirken.

Aus diesen Gründen hält die Bundesvereinigung der Anstaltsleiterinnen und Anstaltsleiter im Justizvollzug eine generelle **Impfpflicht für alle im Justizvollzug tätigen Personen und für alle Inhaftierten** bereits schon dann für erforderlich und angemessen, wenn es noch keine allgemeine Impfpflicht für die gesamte Bevölkerung gibt.

Rückfragen bitte an: Yvonne Radetzki, 1. Vorsitzende oder Martin Riemer, 2. Vorsitzender (Angaben s. o.)